

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 18.10.2021

Zahl: 004-3/2021

Betr. Sitzung des Gemeinderates
(Bezug)

Niederschrift **gemäß § 45 K-AGO, Abs. 6**

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 18. Oktober 2021
um 19:00 Uhr im **Gemeindeamt Frauenstein in Kraig.**

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende:

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Jannach Harald
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad
Kerth Isabella
Strutzmann Harald
Duschek Patrick
Mag. Russling Ines
Egger Günter
Regenfelder Christine
Nott Sonya
Langmayr Christopher
Liegk Kordula
Schöffmann Harald
Kahr Sigrid
Klimbacher Walter

Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Anderwald Johann, Ing.
Bergmeister-Zitter Jürgen
Salbrechter Sieglinde
Krupka Raphael
Bergmeister Franz
Schrott Alexander, Mag.

Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Mario
Wister Leopold, Ing. Mst.BEd MBA

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin
Finanzverwalterin Edith Seidl
Jürgen Bleikolb, Bauamt

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 3) Nachwahl Ersatzmitglied Gemeindevorstand und Mitglied des Kontrollausschusses gemäß § 24 und § 26 der K-AGO
- 4) Behandlung der letzten Niederschrift vom 05.07.2021 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 5) Fragestunde
- 6) Bericht Kontrollausschuss vom 27.09.2021

Anträge Bau- und Straßenausschuss vom 20. September 2021

- 7) Genehmigung Teilungsplan GZ 213176-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH
- 8) Genehmigung Teilungspläne GZ 213107-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH
 - a.) KG Obermühlbach
 - b.) KG Schaumboden
- 9) Wegauflösung Schloss Frauenstein
- 10) Genehmigung Teilungsplan GZ 1247/21 der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT
- 11) Neufestlegung Kautionsbetrag Bebauungsverpflichtung
- 12) Umwidmungen
 - a.) 5/2019 – Teilfläche aus Parz. 33/4, KG Graßdorf
 - b.) 1/2021 – Teilfläche aus Parz. 730/2, KG Leiten
 - ~~c.) 7a/2019 und 7b/2019 – Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren, Sägewerk Wrodnigg 2. Revision - ABGESETZT~~
 - d.) 8a/2020 und 8b/2020 – Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren, Horn 2. Revision
 - e.) 17/2020 – Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren, Doppelsbichlerweg
 - f.) 12a/2020 und 12b/2020 – Teilflächen aus Parz. 632, 633 und 1596, KG Steinbichl
 - g.) 13/2020 – Teilfläche aus Parz. 118, KG Graßdorf
 - h.) 14/2020 – Teilfläche aus Parz. 378/12, KG Kraig

Anträge Finanzausschuss vom 07. Oktober 2021

- 13) 2. Nachtragsvoranschlag 2021
- 14) Hochwasserschutzprojekt Kraig
- 15) Landesförderung Ankauf Geschwindigkeitsanzeige
- 16) Finanzierung Grundstücksankauf, Teilstücke aus Parz. 399/7 und 399/22 KG Kraig
- 17) Kindergarten Kraig, Ankauf Garderobe
- 18) FF Kraig, Mietvertrag Unterstellplatz

Anträge Gemeindevorstand vom 11. Oktober 2021

- 19) Um- und Ausbau Rüsthaus Obermühlbach und Vereinsraum
- 20) Personalangelegenheit (nicht öffentlich)
- 21) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Herr Bgm. Harald Jannach stellt den Antrag den TOP 12 c.)

*7a/2019 und 7b/2019 – Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungs-verfahren,
Sägewerk Wrodnigg 2. Revision*

als Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (23:0) TOP 12 c) als Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderatspartei SPÖ werden zwei selbständige Anträge gemäß § 41 der K-AGO eingebracht. Diese werden vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, verlesen.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr Günter Egger und Herr Franz Bergmeister bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Nott Bernhard
Fleischhacker Johann
Wildhaber Stefan
Weberitsch Martin
Brandstätter Herbert
Puschnig Wolfgang

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Duschek Patrick
Regenfelder Christine
Langmayr Christopher
Kahr Sigrid
Bergmeister-Zitter Jürgen
Krupka Raphael

(Die Ersatzmitglieder Sieghart Egger, Wilhelm Glück, Patrick Krainer und Markus Augustin wurden telefonisch verständigt, waren aber ebenfalls verhindert.)

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Nachwahl Ersatzmitglied Gemeindevorstand und

Nachwahl Mitglied des Kontrollausschusses gemäß § 24 und § 26 K-AGO

GRM Sieglinde Salbrechter hat mit schriftlicher Verzichtserklärung vom 06. Juli 2021 ihre Funktion als Mitglied im Kontrollausschuss zurückgelegt.

GRM Franz Bergmeister hat mit schriftlicher Verzichtserklärung vom 18. Oktober 2021 seine Funktion als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes zurückgelegt.

Die Nachwahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die beim Vorsitzenden einzubringen sind. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge wird

- Frau **Sieglinde Salbrechter** als **Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes** (Ersatzmitglied für Ing. Johann Anderwald) und
- Herr **Franz Bergmeister** als **Mitglied des Kontrollausschusses**

als gewählt erklärt.

Das neu gewählte Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes, Frau Sieglinde Salbrechter, legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 der K-AGO ab:

Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 5. Juli 2021 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschriften wurden von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Frau Mag. Ines Russling und Herr Wolfgang Puschnig.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**Bericht Kontrollausschuss vom 27. September 2021**

BERICHTERSTATTER: GRM Mario Kohlweg
Obmann des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 27. September 2021. Alle Konten und Belege für den Prüfungszeitraum 15.06.2021 bis 24.09.2021 wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmten mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben und Herr Kohlweg spricht der Finanzverwaltung sein Lob für die korrekte Führung der Buchhaltung aus.

Kassastand bar	€	486,61
Stand Girokonto SPK	€	795.908,00
Stand Girokonto RBB	€	477.357,76
Rücklage Bauhof	€	140.731,21
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.861,04
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	315,66
Allgemeine Rücklage	€	95.538,99
Gesamt	€	1.526.199,27
Sicherstellungen Bebauungsverpflichtung (Sparbuch)	€	92.800,00
Gesamt	€	1.618.999,27

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.
--

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**Genehmigung Teilungsplan GZ 213176-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Verwiesen wird auf die Behandlung im Bau- und Straßenausschuss in der Sitzung vom 14.04.2021.

Die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH wurde beauftragt den letzten Abschnitt des Wanderweges „Kirchkogelweg“, welcher über die Liegenschaft von Herrn Franz Wrodnigg (Parzelle 399/7) bis zum Anschluss an das öffentliche Wegenetz (Parzelle 399/13) führt, zu vermessen. Der Teilungsplan liegt nun vor.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss den Antrag an den Gemeinderat dem Teilungsplan mit der GZ: 213176-V1-U und Vermessungsdatum vom 02.09.2021, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 336m² (Trennstück aus Parzelle 399/7) in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 213176-V1-U und Vermessungsdatum vom 02.09.2021, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 336m² (Trennstück aus Parzelle 399/7) in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18. Oktober 2021, Zahl: 612-0/2021 über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde GZ 213176-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesenen Trennstücke werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt.

§ 2

Die planliche Ausweisung der übernommenen Trennstücke ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung

- | | | | | | | | |
|--------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|---|----------------------|--|
|

 | Triangulierungspunkt
Einschlußpunkt
Grenzpunkte
Grenzsteine
Grenzpunkte -
(MM MK BZ ER NG)
Grenzpunkte -
(HE ME ZS BK)
indirekte Grenzpunkte |

 | Gebäude
Gebäudenebenflächen
Landw. Äcker/Wiesen/Weiden
Gärten
Wälder
fließende Gewässer
stehende Gewässer
Straßenverkehrsflächen
Freizeitanlagen |

 | Grundstücksgrenze / Neu
Grundstücksgrenze übernehmen
Grundstücksgrenze strittig
Grundstücksgrenze Einbindung der MB
Nutzungsgrenze erhoben
Nutzungsgrenze übernehmen
sonstige Linie übernehmen
Servituts-, Baurechtsgrenze
Katastraleindeinteilungsgrenze |

 | Zugehörigkeitsklammer verschiedene Nutzungen
innerhalb eines Grundstückes
runde Klammer für sonstige Linien
Trennstück
Grundstücksnummer des Grundsteuerkaters
Grundstücksnummer des Grenzkateters
Spermaß gerechnet $\cdot 100$ Spermaß gemessen
Läufermaß |
|--------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|---|----------------------|--|

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Genehmigung Teilungspläne GZ 213107-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Auf die bisherige Behandlung im Gemeindevorstand und im Bau- und Straßenausschuss wird hingewiesen.

Herr [REDACTED] hat einen mündlichen Antrag betreffend einer Wanderwegverlegung (Zufahrtsweg) beim Schloss Frauenstein mit Wegauflösung gestellt.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass viele Spaziergänger und Wanderer das landwirtschaftliche Areal vom Gut Frauenstein sowie die Schlossanlage selbst regelrecht bevölkern.

Zur Vermeidung, dass Spaziergänger ungewollt in den Innenhof der Schlossanlage Frauenstein gelangen, wurde von der Fam. DI Gruber vorgeschlagen, den öffentlichen Weg kommend von Kraig um die Schlossanlage über die Teichanlage bis zum best. Parkplatz zu verlegen. Der restliche Teil der öffentlichen Weganlage, welcher sich im Inneren der Schlossanlage befindet, sollte aufgelassen und dem Besitz Schloss Frauenstein zugeschrieben werden.

Die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH wurde beauftragt diese Vermessung durchzuführen und die Teilungspläne in der KG Obermühlbach GZ: 213107-V1-U mit Vermessungsdatum 09.06.2021 und in der KG Schaumboden GZ: 213107-V1-U mit Vermessungsdatum 09.06.2021 liegen nun vor. Aus dem öffentlichen Gut werden an die Besitzgemeinschaft insgesamt 928 m² abgetreten bzw. von der Besitzgemeinschaft in das öffentliche Gut 1.849 m². Der Tausch erfolgt kosten- und lastenfrei.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss den Antrag an den Gemeinderat die zuvor angeführten Vermessungsurkunden für a) KG Obermühlbach und für b.) KG Schaumboden, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH zu genehmigen sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen

Der Gemeindevorstand hat den Anträgen in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

a.) Genehmigung Teilungsplan GZ 213107-V1-U, KG Obermühlbach

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan GZ 2143107-V1-U vom 09.06.2021 erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen, sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) aus der KG Obermühlbach zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18. Oktober 2021, Zahl: 612-0/2021 über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde GZ 213107-V1-U, KG Obermühlbach (74519), erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesenen Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden bzw. kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt.

§ 2

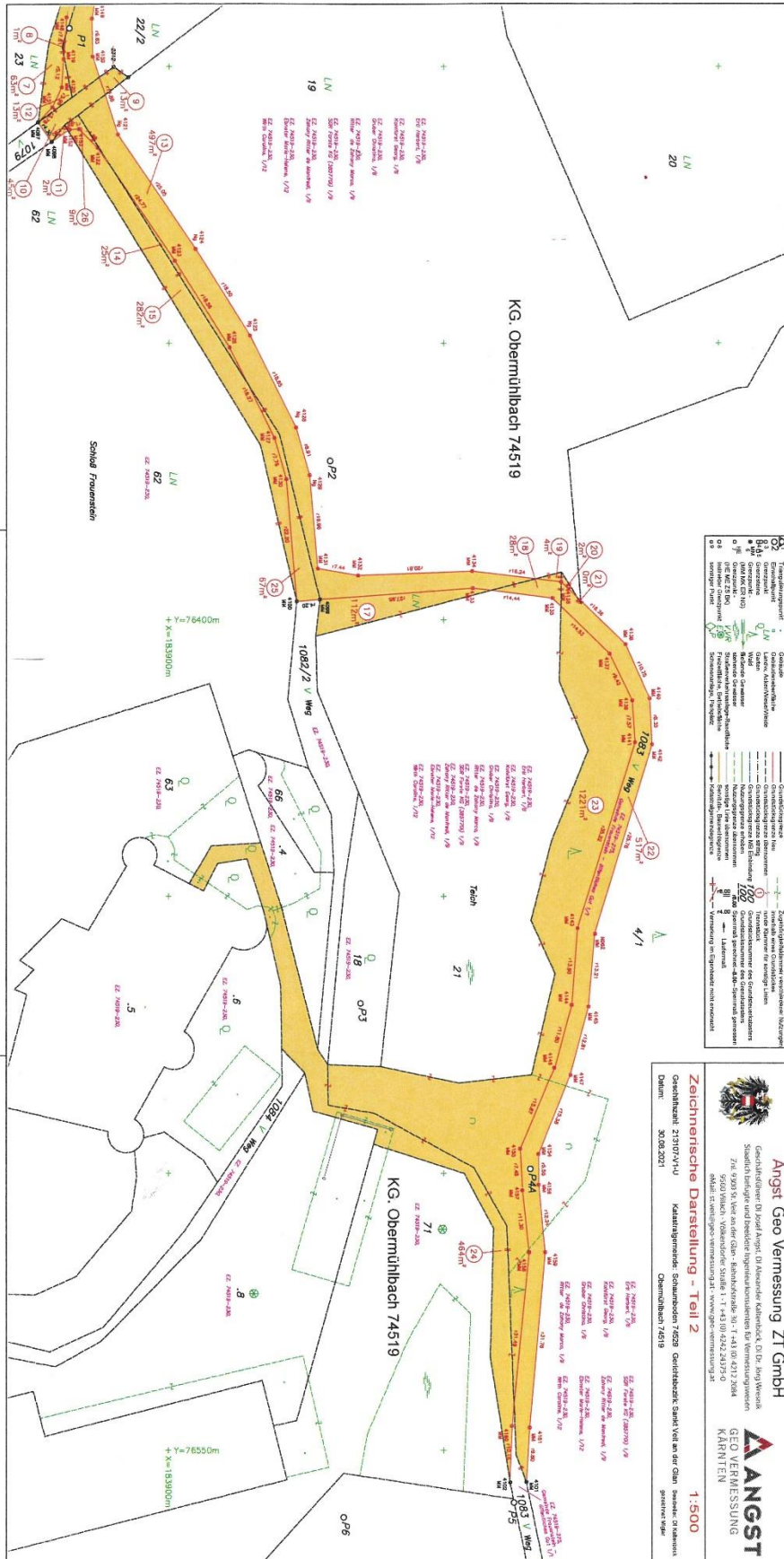
Die planliche Ausweisung der ausgeschiedenen bzw. übernommenen Trennstücke ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung Teil 1 und Teil 2



b.) Genehmigung Teilungsplan GZ 213107-V1-U, KG Schaumboden

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan GZ 2143107-V1-U vom 09.06.2021 erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen, sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) aus der KG Schaumboden zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18. Oktober 2021, Zahl: 612-0/2021 über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde GZ 213107-V1-U, KG Schaumboden (74529), erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesenen Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden bzw. kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt.

§ 2

Die planliche Ausweisung der ausgeschiedenen bzw. übernommenen Trennstücke ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung Teil 1 und Teil 2

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Wegauflösung Schloss Frauenstein

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Mit Schreiben vom 13.08.2021 bittet die Besitzgemeinschaft Gut Frauenstein um Wegauflösung der Parzelle 1253 KG Schaumboden und der Parzelle 1468 der KG Dörfli.

In der Ortschaft Höffern befindet sich eine private Weganlage (Parzelle 1253 der KG Schaumboden 1559m²), welche wahrscheinlich im Rahmen einer Vermessung irrtümlicherweise der Besitzgemeinschaft Gut Frauenstein zugeschrieben wurde. Diese soll nun kosten- und lastenfrei den angrenzenden Grundeigentümern zurückgegeben werden.

Des weiteren wird der Antrag gestellt, die öffentliche Wegparzelle 1468/2 der KG Dörfli (2868m²) aus dem Besitz der Gemeinde Frauenstein auszuscheiden und der Besitzgemeinschaft Gut Frauenstein kostenlos zuzuschreiben. Diese Weganlage wird von der Öffentlichkeit nicht mehr benötigt.

Der letzte Abschnitt (ca. 450m²) im nördlichen Bereich dieser Wegstrecke soll dem Besitz [REDACTED] zugeschrieben werden. Nachdem geplant ist, die Hofzufahrt [REDACTED] zu vermessen und dafür Grundflächen aus dem Besitz von [REDACTED] in das öffentliche Gut abgetreten werden müssen, soll ein Flächentausch angestrebt werden.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach geführter Diskussion und Beratung spricht sich der Ausschuss für die Wegauflösung (Zu- und Abschreibungen) aus und stellt den Antrag an den Gemeinderat den geplanten Zu- und Abschreibungen die Zustimmung zu erteilen und die nicht mehr benötigten Flächen aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden bzw. den angrenzenden Grundeigentümern zuzuschreiben. Die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH ist mit den Vermessungsarbeiten zu beauftragen. Die Kosten der Vermessung und Vertragserstellung übernimmt die Gemeinde Frauenstein.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den geplanten Zu- und Abschreibungen die Zustimmung zu erteilen und die nicht mehr benötigten Flächen aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden bzw. den angrenzenden Grundeigentümern zuzuschreiben. Die Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH ist mit den Vermessungsarbeiten zu beauftragen. Die Kosten der Vermessung und Vertragserstellung übernimmt die Gemeinde Frauenstein.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Genehmigung Teilungsplan GZ 1247/21 der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

_____ sind Eigentümer der Parzelle .234 der KG Kraig. Im Zuge der Umbauarbeiten beim bestehenden Wohnhaus haben sie das Grundstück neu vermessen lassen. Die bestehende Stützmauer, welche seit vielen Jahrzehnten in das öffentliche Gut hineinragt (3 m²) soll dem Grundstück .234 von _____ zugeschrieben werden.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss den Antrag an den Gemeinderat dem Teilungsplan mit der GZ: 1247/21 Vermessungsdatum 06.07.2020, erstellt von der Vermessung Buchleitner&Kirchner ZT die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 3m² (Trennstück aus Parzelle 1243) kosten- und lastenfrei an die angrenzenden Grundeigentümer abzutreten.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 1247/21 Vermessungsdatum 06.07.2020, erstellt von der Vermessung Buchleitner&Kirchner ZT die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 3m² (Trennstück aus Parzelle 1243) kosten- und lastenfrei an die angrenzenden Grundeigentümer abzutreten und folgende Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18. Oktober 2021, Zahl: 612-0/2021 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde GZ 1247/21, erstellt von Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesene Trennstück wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die planliche Ausweisung des ausgeschiedenen Trennstückes ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung

VERMESSUNG**BUCHLEITNER
& KIRCHNER**9020 Klagenfurt
Koschalsstraße 7
0463/555809100 Völkermarkt
Klagenfurter Str. 47a
04232/27278
office@vbk1.at9300 St. Veit / Glan
Platz am Graben 3
04212/48808
sv@vbk1.at

LAND: KÄRNTEN
 GERICHTSBEZIRK: SANKT VEIT AN DER GLAN
 KATASTRALGEMEINDE: KRAIG
 NUMMER DER KG: 74513
 GZ: 1247/21
 PLANDATUM: 10.08.2021

Massdarstellung 1:250

Legende:

1-201 Triangulationspunkt
 P101 Einheitspunkt
 11 Polygonpunkt
 06 Grenzpunkt
 14 Grenzpunkt mit Vermarkungsort

Gebäude
 Gebäudebesitzfläche
 Landeshochzeit, genutzte Fläche
 Garten
 Wald
 Freizeitanlage

stehendes Gewässer
 fließendes Gewässer
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche
 Betriebsfläche

Grundstücksgrenze neu
 Grundstücksgrenze alt
 Grundstücksgrenze übernommen
 Nutzungsgrenze erhoben
 Nutzungsgrenze übernommen
 Katastralgemeindegrenze
 Zugehörigkeitsgrenze verschoben
 Nutzungen innerhalb eines Grundstückes
 runde Kanten für stehende Linien

101 101/1
 101 101/1
 1
 r3.36
 -3.36-
 55.00
 49.00

Grundstücksummer des Grundstückskaltziers
 Grundstücksummer des Grundstückers
 Triangulationspunkt
 Sperrmaß gerechnet
 Sperrmaß gemessen
 Längenmaß

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Neufestlegung Kautionsbetrag Verbauungsverpflichtung

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Mit 01.07.2016 hat die Gemeinde Frauenstein als Sicherstellungsbetrag (Kautionsbetrag) für die Bebauungsverpflichtung € 8.000,- festgelegt. Im Prüfbericht der Abteilung 3 Gemeinde und Raumordnung vom 29.11.2017 wurde festgehalten, dass als Bemessungsgrundlage für die Sicherheitsleistung der Immobilien – Preisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich herangezogen werden kann. Auf Grund der Tatsache, dass die Immobilienpreise ständig steigen, wäre eine Erhöhung der Kaution für die Bebauungsverpflichtung sinnvoll.

Lt. aktuellem Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer (Stand 31.05.2021) beträgt der Durchschnittspreis für ein Baugrundstück in Frauenstein € 76,30. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 800 m² beträgt die 20%-ige Kautionssumme € 12.208,-.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss den Antrag an den Gemeinderat die Erhöhung des Sicherstellungsbetrages (Kautionsbetrag) für die Bebauungsverpflichtung auf € 12.000,- zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat mit 21:2 Stimmen (Gegenstimmen Mario Kohlweg, Leopold Wister) den Sicherstellungsbetrag (Kautionsbetrag) für die Bebauungsverpflichtung mit € 12.000,- festzulegen.

GRM Mario Kohlweg hält fest, dass dieser Sicherstellungsbetrag zu hoch ist.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Umwidmungen

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Nachstehend angeführte Umwidmungsanträge (a. und b.) wurden in der Zeit vom 05.08.2021 bis zum 02.09.2021 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Der für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBL. Nr. 23/1995, idF. LGBL. 71/2018, wie folgt geändert werden:

a.) 5/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 33/4, KG Grasdorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 581 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik). Dieses Fachgutachten der Abt. 8 liegt auch vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist abzuschließen. Die Sicherstellungen liegen in Form von Sparbüchern vor.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Nach Vorlage der Bebauungsverpflichtung sowie Übernahmeerklärung der Aufschließungskosten stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von einer Teilfläche aus der Parzelle(n) Nr. 33/4, KG Grasdorf im Ausmaß von ca. 581 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat mit 21:2 Stimmen (Gegenstimmen Mario Kohlweg, Leopold Wister) die Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle(n) Nr. 33/4, KG Grasdorf im Ausmaß von ca. 581 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

b.) 1/2021

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 730/2, alle KG Leiten, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 475 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 12 Wasserwirtschaft, Abt. 8 Naturschutz, WLV, Bezirksforstinspektion). Die Fachgutachten der WLV und der Bezirksforstinspektion liegen vor.

Das Fachgutachten der Abt. 12 Wasserwirtschaft liegt ebenfalls vor. In diesem wird angemerkt, dass im südlichen Bereich die angedachte Widmungsfläche um 18 m² (von 475 m² auf 457 m²) zu reduzieren ist.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass das Fachgutachten der Abt. 8 Naturschutz vor der Gemeinderatssitzung positiv einlangt,

den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von einer Teilfläche aus der Parzelle(n) Nr. 730/2, KG Leiten im Ausmaß von ca. 457 m² zu beschließen.
Das Fachgutachten der Abt. 8 Naturschutz ist positiv eingelangt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) (Leopold Wister nicht im Raum anwesend) die Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle(n) Nr. 730/2, KG Leiten im Ausmaß von ca. 457 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“.

c.) 7a/2019 und 7b/2019

Umwidmung bzw. Kundmachung über Teilbebauungsplan „SÄGEWERK WRODNIGG“ (2. REVISION)“ im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren; (7a/2019 und 7b/2019 Wrodnigg Franz)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß TOP 1) einstimmig abgesetzt.

d.) 8a/2020 und 8b/2020

Umwidmung bzw. Kundmachung über Teilbebauungsplan „HORN“ (2. REVISION)“ im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren: (8a/2020 und 8b/2020 Horn Elisabeth)

Die Gemeinde Frauenstein beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, idFdG LGBl. Nr. 71/2018, für den Bereich der Parzellen Nr. 991/1, 991/15, 991/16, 991/17, 991/18, 991/19, 991/25, 991/26, 991/27, 991/28, 991/29, 991/30, 991/31, 991/32, 991/33, 991/34, 991/35, 991/36, 991/37 und 989 sowie die Teilflächen der Parzellen Nr. 991/14, 994/1 und 994/7, alle KG Kraig (74513) mit einer Gesamtfläche von 25.961m², die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Horn“ zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen sind in der Gemeinde Frauenstein in der Zeit vom 05.08.2021 bis zum 02.09.2021 (Kundmachungsfrist) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Schriftliche Einwendungen gegen die gepl. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens wurden innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist nicht eingebracht. Die Abt. 12 Wasserwirtschaft fordert jedoch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Hangwasserkonzeptes.

Vorausgegangen ist eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

8a/2020

Umwidmung der Teilflächen der Parzellen Nr. 989, 991/1, 991/14 und 994/1, alle KG Kraig (74513), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 7.180 m².

8b/2020

Umwidmung der Teilfläche der Parzelle 994/7, KG Kraig (74513), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 247 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist abzuschließen.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen zu beschließen.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Hangwasserkonzeptes sowie einer Sicherstellung in Form einer Bankgarantie oder eines Sparbuches für die widmungsgemäße Bebauung und für die Baureifmachung.

Das Hangwasserkonzept liegt vor. Ebenfalls wurden die Bankgarantien erbracht.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen.

8a/2020

Umwidmung der Teilflächen der Parzellen Nr. 989, 991/1, 991/14 und 994/1, alle KG Kraig (74513), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 7.180 m².

8b/2020

Umwidmung der Teilfläche der Parzelle 994/7, KG Kraig (74513), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 247 m².

e.) 17/2020

Umwidmung bzw. Kundmachung über Teilbebauungsplan „DOPPELSBICHLERWEG“ (NEUVERORDNUNG 2021) im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens; (17/2020 Fasching Josef)

Die Gemeinde Frauenstein beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBI. Nr. 23, idFdg LGBI. Nr. 71/2018, für den Bereich der Parzellen Nr. 562/5, 562/6, 562/7, 562/8, 562/9, 562/11, 562/12 und 562/13 sowie Teilflächen der Parz. Nr.: 562/1, 562/10 und 564/1, alle KG Obermühlbach, mit einer Gesamtfläche von ca. 17.026 m², die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**DOPPELSBICHLERWEG - NEUVERORDNUNG 2021**“ zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen sind in der Gemeinde Frauenstein in der Zeit vom 05.08.2021 bis zum 02.09.2021 (Kundmachungsfrist) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Schriftliche Einwendungen gegen die gepl. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens wurden innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist nicht eingebracht. Die Abt. 12 Wasserwirtschaft fordert jedoch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Hangwasserkonzeptes.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik, Abt. 8 Naturschutz). Diese Fachgutachten liegen vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

17/2020

Umwidmung der Teilflächen der Parzellen Nr. 562/1, 562/2, 562/7, 562/9, 562/10, 562/11, 562/13 und 1095/2, alle KG Obermühlbach (74519), im Ausmaß von ca. 6.405 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist abzuschließen.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen zu beschließen.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Hangwasserkonzeptes sowie einer Sicherstellung in Form einer Bankgarantie oder eines Sparbuches für die widmungsgemäße Bebauung und für die Baureifmachung.

Das Hangwasserkonzept liegt vor. Ebenfalls wurden die Bankgarantien erbracht.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat mit 21:2 Stimmen (Gegenstimmen Mario Kohlweg, Leopold Wister) die Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen.

Herr Ing. Johann Anderwald regt an, dass bei der Zufahrt zum Doppelsbichlerweg die „Privatweg“-Tafel auf dem Grundstück Nr. 1690 der Stadtgemeinde St.Veit entfernt werden soll.

Nachstehend angeführte Umwidmungsanträge (f. , g. und h.) werden in der Zeit vom 03.09.2021 bis zum 01.10.2021 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

Der für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBL. Nr. 23/1995, idF. LGBL. 71/2018, wie folgt geändert werden:

f.) 12a/2020 und 12 b/2020

12a/2020

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, alle KG Steinbichl, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 82 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik). Das Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik liegt vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, alle KG Steinbichl im Ausmaß von ca. 82 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, alle KG Steinbichl, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 82 m².

12b/2020

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, KG Steinbichl, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 277 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik). Das Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik liegt vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, alle KG Steinbichl im Ausmaß von ca. 277 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 632, 633, 1596, KG Steinbichl, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 277 m².

g.) 13/2020

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 118, alle KG Grasdorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 72 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Bezirksforstinspektion). Das Fachgutachten liegt vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von der Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 118, KG Grasdorf im Ausmaß von ca. 72 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 118, alle KG Grasdorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 72 m².

h.) 14/2020

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 378/12, alle KG Kraig, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 437 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Stellungnahme des zuständigen Straßenbauamtes). Diese Stellungnahme liegt vor.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von der Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 378/12, KG Kraig im Ausmaß von ca. 437 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 20.09.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen der Parzelle(n) Nr. 378/12, alle KG Kraig, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 437 m².

Der Gemeindevorstand hat den Anträgen a.) bis h.) in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

2. Nachtragsvoranschlag 2021

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019,
zum **2. Nachtragsvoranschlag 2021**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Mit Schreiben 03-ALL-791/3-2021 vom 16.06.2021 wurden der Gemeinde Frauenstein die voraussichtlichen Ertragsanteile für den Voranschlag 2021 vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Einnahmen um **€ 753.985,92 (Ertragsanteile und Strukturfonds)** erhöhen, wurde der Voranschlag 2021 in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst. Die Erhöhung der Ertragsanteile und die Finanzzuweisungsmittel wurden in den **1. Nachtragsvoranschlag 2021** aufgenommen und somit konnte der Finanzierungshaushalt, welcher im Voranschlag 2021 noch **€ - 667.000** betrug, im 1. Nachtragsvoranschlag ausgeglichen erstellt werden.

Im 2. Nachtragsvoranschlag wurden Mehreinnahmen in Höhe von € 102.700.-- und Mehrausgaben in derselben Höhe berücksichtigt. Die Ausgaben wurden hauptsächlich in der benötigten Straßeninstandhaltung veranschlagt. Die Pensionsfondszahlungen wurden lt. Mitteilung vom Gemeindeservicezentrum den tatsächlichen Zahlungen angepasst und reduziert. Anpassungen wurden vorgenommen, damit der Finanzierungshaushalt ausgeglichen erstellt werden konnte.

Die laufenden Vorhaben werden im Investitionsnachweis dargestellt. Kleinere Projekte werden mittels Rücklagenzuführung aus der allgemeinen Rücklage ausfinanziert und abgeschlossen.

Somit beträgt der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung inkl. 2. Nachtragsvoranschlag im Finanzierungshaushalt **€ 0,00**.

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021 inkl. der textlichen Erläuterung zu erlassen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021 inkl. der textlichen Erläuterung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18.10.2021, Zahl: 900-2/2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.128.900,00
Aufwendungen:	€	7.998.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	50.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 846.100,00
---	----------	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.271.100,00
Auszahlungen:	€	7.271.100,00

Geldfluss aus der

voranschlagswirksamen Gebarung:

€ 0

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.10.2021 in Kraft.

Herr Vbgm. Herbert Pichlmaier teilt weiters mit, dass Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner mit Schreiben vom 07.10.2021 mitgeteilt hat, dass für das Haushaltjahr 2022 mindestens gleich viel Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stehen wie 2021 (€ 272.000,-).

Herr Ing. Johann Anderwald hält fest, dass auch die von Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner zugesagten € 400.000,- (BZaR) für das Projekt „Rüsthaus Obermühlbach und Vereinsraum“ berücksichtigt werden müssen.

Herr Vbgm. Pichlmaier bedankt sich im Namen des Gemeinderates für diese Unterstützung.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung: Hochwasserschutzprojekt Kraig

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Am 31. Mai 2021 fand im Kultursaal Kraig unter reger Teilnahme eine Bürgerinformation für die betroffenen Grundstückseigentümer statt. Die

Projektvariante und die Projektpläne wurden von Herrn Dipl.-Ing. Botthof und Herrn Ing. Gert Fischer (Wildbach- und Lawinenverbauung) vorgestellt.

Herrn Vbgm. Pichlmaier blickt zurück auf die Hochwasserereignisse 2008 und 2009 und erörtert das Projekt ausführlich. Mehrere von der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgearbeiteten Vorstudien mussten aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeiten wieder verworfen werden.

Die nun vorliegende 3. Variante wird von der Wildbach- und Lawinenverbauung forciert. Dem Gemeinderat wird diese Variante inkl. der Trassenführung und geplanten Baumaßnahmen ausführlich aufgrund von Planunterlagen (Vorabzug Stand August 2021) erklärt.

Von den 18 Grundstückseigentümern haben 17 die Zustimmungserklärung erteilt bzw. eine Stellungnahme abgegeben.

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss befürwortet das Projekt und stellt den Antrag an den Gemeinderat das Hochwasserschutzprojekt Kraig (Vorstudie 2021) mit den vorhandenen Zustimmungserklärungen/Stellungnahmen über die Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat mit 21:2 Stimmen (Gegenstimmen Mario Kohlweg, Leopold Wister) der derzeit vorliegenden Planungsvariante grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und für das Hochwasserschutzprojekt Kraig - nach Genehmigung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Kärnten - um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

GRM Mario Kohlweg hält fest, dass das Projekt sinnvoll ist, aber auch evt. Flächenverluste der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden müssen.

Herr Ing. Anderwald befürwortet die Umsetzung des Projektes im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung: **Landesförderung Ankauf Geschwindigkeitsanzeige**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Kärntner Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen der „Aktion für sichere Schulwege 2021 – Geschwindigkeitsanzeigen“ eine Förderung für die Anschaffung von mobilen Geschwindigkeitsanzeigen vor Schulen, Horteinrichtungen und Kindergärten zu erhalten.

Förderhöhe: 50 % des Bruttoanschaffungspreises, bis max. € 2.500,- als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Anforderungen an den Aufstellungsort:

- Anbringung von Werbetafeln und Beschriftungen in Verbindung mit der Geschwindigkeitsanzeige ist verboten.
- Es darf durch das Aufstellen keine Verkehrsbehinderung entstehen
- Die Geschwindigkeitsanzeige darf nicht im unmittelbaren Nahbereich vor bzw. nach Schutzwegen aufgestellt werden und hat in Absprache mit der Förderstelle (Abt. 7) zu erfolgen

Anforderungen an die Anzeigetypen:

- Es darf nur die Übertretung der max. zulässigen Geschwindigkeit angezeigt werden, nicht die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit
- Die Möglichkeit der Datenerfassung und -auswertung muss gegeben sein (Anzahl der gemessenen Fahrzeuge, Durchschnittsgeschwindigkeit, etc.)

Montagekosten werden nicht gefördert.

Die Firma VTF Wiwasol hat folgendes Angebot gelegt:
Tempoanzeigergerät „Gamma neu“, Solarstromversorgung € 3.869,40

Aufstellungsort: Wimitzer Landesstraße, Ortseinfahrt Kraig, Nahbereich VS Kraig

Finanzierung:

Anschaffungspreis brutto:	€ 4.000,--
Zweckzuschuss Land Kärnten 50 %	€ 2.000,--
BZ-Mittel 2021	€ 2.000,--

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss berät und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Geschwindigkeitsanzeige bei der Firma VTF Wiwasol aus 9311 Kraig anzukaufen, im Nahbereich der VS Kraig aufzustellen und die Finanzierung wie folgt vorzunehmen:

Finanzierung:

Anschaffungspreis brutto:	€ 4.000,--
Zweckzuschuss Land Kärnten 50 %	€ 2.000,--
BZ-Mittel 2021	€ 2.000,--

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Geschwindigkeitsanzeige bei der Firma VTF Folda anzukaufen, im Nahbereich der VS Kraig aufzustellen und die Finanzierung wie folgt vorzunehmen:

Anschaffungspreis brutto:	€ 4.000,--
Zweckzuschuss Land Kärnten 50 %	€ 2.000,--
BZ-Mittel 2021	€ 2.000,--

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Finanzierung Grundstücksankauf – Teilstücke aus Parz. 399/7 und 399/22 KG Kraig

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Rund um den Kirchkogel wurde ein Wanderweg errichtet. Für die Anbindung an den Glocken- bzw. Kirchblickweg ist der käufliche Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 399/7 notwendig.

Herr Wrodnigg hat das Teilstück im Ausmaß von 336 m² zum Preis von € 44,10 angeboten.

Weiters wäre für die Anbindung von der Pfarrkirche Kraig bis zum Gemeindefriedhof der Ankauf eines weiteren Teilstückes aus dem Eigentum von Herrn Wrodnigg vorteilhaft.

Auch dieses Teilstück aus dem Grundstück Nr. 399/22 bietet Herr Wrodnigg zum Preis von 44,10 an.

Teilstück aus Grundstück 399/7	336 m ² á € 44,10	€ 14.817,60
Teilstück aus Grundstück 399/22	312 m ² á € 44,10	<u>€ 13.759,20</u>
Gesamt		€ 28.576,80

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss berät und stellt den Antrag an den Gemeinderat obige Grundstücke anzukaufen und den Ankauf über BZ-Mittel 2022 zu finanzieren.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Teilstücke aus den Grundstücken 399/7 und 399/22 von Herrn Wrodnigg anzukaufen und die Finanzierung über BZ-Mittel 2022 vorzunehmen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Kindergarten Kraig, Ankauf Garderobe

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Der Kindergarten in Kraig bietet in drei Gruppen Platz für 75 Kinder. Zur Zeit bestehen die Garderoben nur aus einfachen Ablagefächern. Um für die Regenbekleidung etc. Stauraum zu schaffen, hat der Kindergartenausstatter Aurednik GmbH ein Angebot für 3 Garderobenverbauten inkl. Bänke, Mützenablagen, Kästchen, Ablagefächer über netto € 11.865,02 gelegt.

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Firma Aurednik mit der Lieferung der Garderobemöbel zu beauftragen und die Finanzierung im Voranschlag 2022 (Allg. Rücklage) sicherzustellen .

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Aurednik mit der Lieferung der Garderobemöbel zu beauftragen und die Finanzierung in Höhe von € 11.900,- im Voranschlag 2022 über die allgemeine Rücklage sicherzustellen.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

FF Kraig, Mietvertrag Unterstellplatz

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Die Freiwillige Feuerwehr Kraig benötigt für den Hänger einen geeigneten Stellplatz. Herr Friedrich Grabner vermietet neben der Feuerwehr in Kraig überdachte Carports zum Bruttopreis von € 35,- (inkl. 10 % Ust).

Antrag des Finanzausschusses vom 07.10.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat einen Mietvertrag mit Herrn Friedrich Grabner für das Mietobjekt Carport/Stellplatz im Ausmaß von 15 m² abzuschließen. Der wertgesicherte Mietzins beträgt € 35,- pro Monat.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 11.10.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 07.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) einen Mietvertrag mit Herrn Friedrich Grabner für das Mietobjekt Carport/Stellplatz im Ausmaß von 15 m² abzuschließen. Der wertgesicherte Mietzins beträgt € 35,- pro Monat.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Um- und Ausbau Rüsthaus Obermühlbach und Vereinsraum

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Neuer Projektname: Neue Mitte Obermühlbach
Neugestaltung Rüsthaus und Mehrzweckraum

Am 28. September 2021 fand im Turnsaal der VS Obermühlbach die Preisgerichtssitzung zum geladenen Architekturwettbewerb für obiges Projekt statt. Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner für die Übernahme der Kosten des Wettbewerbes.

Vorprüfung: Arch. DI Winfried Pichorner

Fachpreisrichter:

Arch. DI Gerhard Mitterberger (Vorsitzender)	Kammer der Ziviltechniker
DI Elias Molitschnig	Amt d. Ktn. Landesregierung Abt. 3
DI Gerhard Kresitschnig	Amt d. Ktn. Landesregierung Abt. 2

Sachpreisrichter:

Harald Jannach
Ing. Konrad Petautschnig
Ing. Johann Anderwald

Alle 7 Wettbewerbsbeiträge wurden von Herrn Arch. DI Winfried Pichorner formal und funktionell vorgeprüft. Anschließend werden die einzelnen Projekte nach Idee, Funktion, Städtebau, Ablauf im Einsatzfall der Feuerwehr, Nutzung der Synergien, Umgang mit dem Bestand etc. vorgestellt.

Nach 3 Bewertungsdurchgängen wird das Projekt Nr. 03 von den Preisrichtern zum Siegerprojekt erklärt.

Die wesentlichen Merkmale des Konzeptes sind die westseitige Anordnung des Einsatzbereiches sowie die ostseitige Anordnung des Mehrzweckraums mit der Orientierung zum Sportbereich und Dorfplatz. Der kompakte Baukörper optimiert die Nutzflächen auf ein Minimum und reagiert in seiner Setzung ausgezeichnet auf den Dorfplatz, den Schulvorplatz und die Straße. Weiters schafft der einfache Baukörper die nötige Ruhe gegenüber dem historischen Ensemble der Kirche.

Der Gemeindevorstand schließt sich der Entscheidung der Preisrichter an und stellt den Antrag an den Gemeinderat das Büro Scheiberlammer Architekten ZT aus 9433 St. Andrä/Lavanttal inkl. der Sonderplaner mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Dem Gemeinderat wird das Projekt aufgrund von Planunterlagen vorgestellt.

Herr Ing. Johann Anderwald hält fest, dass das Projekt für alle (Feuerwehr, Schule, Pfarre, Vereine) einen Gewinn darstellt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 11.10.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Büro Scheiberlammer Architekten ZT aus 9433 St. Andrä/Lavanttal mit der weiteren Planung für das Projekt „Neue Mitte Obermühlbach Neugestaltung Rüsthaus und Mehrzweckraum“ lt. Angebotspreis in Höhe von brutto € 44.886,78 zu beauftragen und den Vertrag über die Planungsleistungen abzuschließen.

Die Beauftragung der Sonderplaner erfolgt in der nächsten GR-Sitzung.

Selbständige Anträge

Vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden von Herrn Bgm. Harald Jannach die von den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderatspartei SPÖ eingebrachten selbständigen Anträge verlesen und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Selbständiger Antrag 3/2021 - Taxigutscheine für Jugendliche

Selbständiger Antrag 4/2021 -Anbieten und Organisieren von Informationstagen in Zusammenarbeit mit der KEM (Klima- und Energiemodellregion)

Beide Anträge werden einstimmig dem Sozial- und Umweltausschuss zugewiesen.